



AfD-Fraktion im Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

An den
Präsidenten des Thüringer Landtages
Dr. T. König
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

info@afd-thl.de

Telefon: +49 361 3772469
Telefax: +49 361 3772453

Erfurt, den 19. Juni 2025

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Neuntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes – Einführung freiwilliger First-Responder-Aufgaben durch die Feuerwehren

A. Problem und Regelungsbedarf

Insbesondere in ländlichen Regionen kann die Zeitspanne zwischen der Alarmierung des Rettungsdienstes und dessen Eintreffen am Einsatzort einige Zeit in Anspruch nehmen, die für die Betroffenen sogenannte therapiefreie Intervalle bedeuten. Diese therapiefreien Intervalle stellen eine reale Gefährdung für Menschenleben dar, vor allem im Zusammenhang mit medizinischen Notfällen wie Herz-Kreislauf-Stillstand, schweren Verletzungen oder Bewusstlosigkeit. In solchen Fällen können wenige Minuten über Leben und Tod sowie über die Schwere von Langzeitschäden entscheiden.

Um der Problematik zu begegnen, wurden auch in Deutschland bereits strukturierte Ersthelfersysteme etabliert, die unter dem Begriff „First-Responder“ bekannt sind. Dabei handelt es sich um qualifizierte, ehrenamtliche oder institutionell eingebundene Ersthelfer, die noch vor dem Eintreffen des Rettungsdienstes mit der medizinischen Erstversorgung beginnen können. First-Responder-Einheiten sind häufig bei Feuerwehren angesiedelt, können aber auch durch Hilfsorganisationen oder kommunale Initiativen getragen werden. Durch ihre frühe Alarmierung und gezielte Maßnahmen überbrücken sie das therapiefreie Intervall und leisten einen entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der Überlebenschancen in Notfällen.

Eine europäische Vergleichsstudie, die Daten aus 27 Regionen analysierte, zeigt deutlich den lebensrettenden Effekt organisierter First-Responder-Systeme bei außerklinischem Herz-Kreislauf-Stillstand (OHCA). Die Ergebnisse belegen, dass Gebiete mit systematisch eingebundenen Ersthelferstrukturen signifikant bessere Überlebenschancen aufweisen. So lag die Rückkehr des Spontankreislaufs (ROSC) bei 36 Prozent in Regionen mit First-Responder-System, gegenüber 24 Prozent ohne ein solches System. Die Überlebensrate bis zur

Krankenhausentlassung betrug 13 Prozent mit First Responder, während sie ohne diese Unterstützung lediglich 5 Prozent erreichte.

Diese Daten unterstreichen, dass frühe lebensrettende Maßnahmen durch qualifizierte Ersthelfer, vor allem in therapiefreien Intervallen, entscheidend für das Überleben und die spätere Lebensqualität der Betroffenen sein können.

Feuerwehren sind in vielen Gemeinden aufgrund ihrer dezentralen Struktur häufig schneller am Einsatzort als der Rettungsdienst. In der Praxis leisten vereinzelte Feuerwehren in Thüringen bereits heute qualifizierte Erste Hilfe im Rahmen von First-Responder-Einheiten. Die Einrichtung solcher Strukturen erfolgt dabei auf Grundlage formeller Beschlüsse des Gemeinde- oder Stadtrats. Eine klare landesrechtliche Regelung fehlt jedoch bislang. Dies führt zu Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der systematischen Einbindung in die rettungsdienstlichen Strukturen, der Anforderungen an Ausbildung und Ausstattung sowie der organisatorischen und haftungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Auch die Alarmierung über die Leitstellen ist bislang nicht einheitlich geregelt.

Andere Bundesländer, wie zum Beispiel Bayern, haben auf diese Problemlage bereits reagiert. Dort erlaubt eine gesetzliche Ermächtigungsnorm ausdrücklich die Übernahme freiwilliger Zusatzaufgaben wie die Tätigkeit in First-Responder-Einheiten, sofern die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht beeinträchtigt wird. Diese gesetzliche Klarstellung ermöglicht die gezielte und rechtssichere Organisation von ergänzenden Ersthelferstrukturen durch Feuerwehren.

Auch in Thüringen ist ein Interesse kommunaler Feuerwehren festzustellen, sich auf freiwilliger Basis an der qualifizierten Erstversorgung von Notfallpatienten zu beteiligen. Die derzeit fehlende gesetzliche Grundlage verhindert jedoch eine flächendeckende, verlässliche und rechtssichere Einführung solcher Strukturen. Es besteht daher ein Regelungsbedarf, die Handlungssicherheit der Einsatzkräfte und dadurch die notfallmedizinische Versorgung der Bevölkerung zu verbessern.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird § 10 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) um einen neuen Absatz 4 ergänzt, der es den Feuerwehren ermöglicht, zusätzlich zu ihren gesetzlichen Aufgaben auch freiwillige Aufgaben im Bereich der organisierten Ersten Hilfe wahrzunehmen.

Damit wird eine rechtliche Grundlage für den Einsatz von First-Responder-Einheiten bei der Thüringer Feuerwehr geschaffen. Ziel ist es, qualifizierten Feuerwehrangehörigen auf freiwilliger Basis zu ermöglichen, bei medizinischen Notfällen noch vor dem Eintreffen des Rettungsdienstes lebensrettende Sofortmaßnahmen einzuleiten. Voraussetzung dafür ist, dass die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr in ihren originären Aufgabenbereichen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Regelung stellt zudem klar, dass die Ausführung solcher Aufgaben nur mit Zustimmung der Gemeinde als Träger der Feuerwehr sowie in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Träger des Rettungsdienstes erfolgen darf. Dies sichert die Systemverträglichkeit und verhindert eine unkoordinierte Parallelstruktur.

Weiterhin wird ausdrücklich geregelt, dass für diese freiwillige Tätigkeit kein Anspruch auf Freistellung vom Dienst nach § 14 Abs. 1 Satz 5 ThürBKG besteht, da es sich nicht um eine

Pflichtaufgabe der Feuerwehr handelt. Damit wird die Abgrenzung zu den originären Aufgabenbereichen der Feuerwehren und dem Rettungsdienst gewahrt.

Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich inhaltlich an bestehenden Lösungen in anderen Bundesländern, insbesondere an der erfolgreichen Praxis in Bayern (Art. 4 Abs. 3 BayFwG), und trägt den Anforderungen der kommunalen Praxis in Thüringen Rechnung.

C. Alternativen

Ein Verzicht auf die gesetzliche Regelung würde die bestehende Rechtsunsicherheit für Feuerwehren, Gemeinden und Einsatzkräfte fortbestehen lassen. Auch eine rein verwaltungsinterne oder untergesetzliche Lösung böte keine ausreichende Rechtssicherheit, insbesondere im Hinblick auf Zuständigkeiten, Haftung und die Einbindung in bestehende Strukturen. Die alleinige Zuständigkeit des Rettungsdienstes würde vorhandene Potenziale der Feuerwehren, wie etwa deren oft kürzere Ausrückzeiten im ländlichen Raum, ungenutzt lassen. Eine gesetzliche Regelung im ThürBKG stellt daher eine sachgerechte, praktikable und rechtliche Verbindlichkeit sichernde Lösung dar.

D. Kosten

Durch die gesetzliche Ermächtigung zur freiwilligen Übernahme von Aufgaben im Bereich der organisierten Ersten Hilfe entstehen für das Land Thüringen unmittelbar keine zusätzlichen Kosten. Es handelt sich nicht um eine neue Pflichtaufgabe, sondern um eine freiwillige Zusatzaufgabe, deren Wahrnehmung im Ermessen der örtlichen Aufgabenträger liegt.

Mögliche Kosten können auf kommunaler Ebene anfallen, sofern Gemeinden entsprechende First-Responder-Strukturen einführen und Feuerwehrstandorte mit zusätzlicher medizinischer Ausrüstung ausstatten oder Feuerwehrangehörige entsprechend fortbilden lassen. Da die Teilnahme jedoch ausdrücklich freiwillig erfolgt und nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig ist, liegt auch die Entscheidung über eine finanzielle Beteiligung in der kommunalen Verantwortung.

In vielen Fällen ist zudem davon auszugehen, dass bestehende Ressourcen wie beispielsweise medizinisch ausgebildetes Personal oder bereits vorhandene Ausrüstung genutzt werden können, sodass die zusätzlichen Kosten gering bleiben. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand für das Land oder seine nachgeordneten Behörden entsteht durch die Gesetzesänderung nicht.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

§ 10 wird um die folgenden Absätze 4 und 5 ergänzt:

- (4) Die Feuerwehren dürfen zusätzlich zu ihren gesetzlichen Aufgaben auch freiwillige Aufgaben im Bereich der organisierten Ersten Hilfe übernehmen, sofern ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen der qualifizierten medizinischen Erstversorgung in der präklinischen Phase, bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes, im Rahmen eines lokal oder regional abgestimmten First-Responder-Konzepts. Die Wahrnehmung solcher freiwilligen Aufgaben bedarf der Zustimmung der Gemeinde als Träger der Feuerwehr sowie der Abstimmung mit dem zuständigen Träger des Rettungsdienstes. Die Alarmierung der Feuerwehr oder ihrer First-Responder-Einheiten erfolgt über die zuständige Leitstelle auf Grundlage der abgestimmten Einsatzkonzepte.
- (5) Die ehrenamtliche oder hauptamtliche Tätigkeit in diesem Bereich erfolgt freiwillig und setzt eine entsprechende medizinische Qualifikation der eingesetzten Feuerwehrangehörigen sowie eine geeignete Ausstattung voraus. Für die Tätigkeit im Rahmen solcher freiwilligen Ersthelfergruppen besteht kein Anspruch auf Freistellung vom Dienst nach § 14 Absatz 1 Satz 5, da es sich nicht um eine Pflichtaufgabe der Feuerwehr handelt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Die Ergänzung des § 10 ThürBKG um einen neuen Absatz 4 schafft eine klare gesetzliche Grundlage für die freiwillige Übernahme rettungsdienstlicher Erstversorgungsmaßnahmen durch die Feuerwehren im Rahmen strukturierter First-Responder-Konzepte. Durch die gesetzliche Verankerung wird die bislang bestehende rechtliche Unsicherheit für Gemeinden, Feuerwehren und Einsatzkräfte aufgehoben. Zudem wird durch die Einbindung in kommunal abgestimmte Konzepte sowie durch die Zustimmungspflicht der Gemeinde sichergestellt, dass auch haftungs- und versicherungsrechtliche Fragen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, im Vorfeld verbindlich geklärt werden können.

Die Regelung trägt dazu bei, die rettungsdienstliche Versorgung insbesondere in strukturschwachen und ländlichen Gebieten zu verbessern, indem qualifiziertes Personal der Feuerwehr im therapiefreien Intervall vor Eintreffen des Rettungsdienstes lebensrettende Maßnahmen einleiten kann.

Die Vorschrift orientiert sich am Beispiel anderer Bundesländer, insbesondere Bayern, und stellt sicher, dass solche Tätigkeiten ausschließlich auf freiwilliger Basis und im Rahmen eines kommunal abgestimmten Konzepts erfolgen. Die Einschränkung hinsichtlich der Freistellungspflicht (§ 14 Abs. 1 Satz 5 ThürBKG) stellt klar, dass es sich nicht um eine gesetzlich verpflichtende Aufgabe der Feuerwehr handelt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes.

Für die Fraktion

Muhsal